

RS Lvwg 2023/11/16 LVwG 52.28- 1846/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2023

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.11.2023

Index

L67006 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Steiermark

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

GVG Stmk 1993 §5 Abs1 Z1

ABGB §846

ABGB §436

1. ABGB § 846 heute
2. ABGB § 846 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 436 heute
2. ABGB § 436 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBL. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Ergebnis eines Realteilungsvertrages nach § 846 ABGB ist die Auflösung der Gemeinschaft des Eigentums nach dem 16. Hauptstück ABGB zur Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Grundstücksteilen der bisherigen Teilgenossen nach § 436 ABGB. Damit wird eine Übertragung des Eigentumsrechtes auf jeweils die Teilgenossen bezweckt, weshalb ein Realteilungsvertrag über landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft nach § 5 Abs 1 Z 1 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz darstellt. Ergebnis eines Realteilungsvertrages nach Paragraph 846, ABGB ist die Auflösung der Gemeinschaft des Eigentums nach dem 16. Hauptstück ABGB zur Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Grundstücksteilen der bisherigen Teilgenossen nach Paragraph 436, ABGB. Damit wird eine Übertragung des Eigentumsrechtes auf jeweils die Teilgenossen bezweckt, weshalb ein Realteilungsvertrag über landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft nach Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer eins, Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz darstellt.

Schlagworte

Realteilung, Realteilungsvertrag, Auflösung der Gemeinschaft, Einverleibung des Eigentumsrechtes, landwirtschaftliche Nutzung, Genehmigungspflicht, Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2023:LVwG.52.28.1846.2023

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at